

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es aber auf eine Anfangsgeschwindigkeit von nur 450 Meter berechnet ist, wurde der Vergleich in Bezug auf Durchschlagskraft unterlassen. Die erzielte Feuergeschwindigkeit betrug ungefähr 20 Schüsse per Minute, sowohl der Mechanismus als die Rückstoßlafette arbeiteten ganz gut. Es ist nun Sache der Armerungscommission und der Admiralsität zu entscheiden, welche Geschützkonstruktion ihren Bedürfnissen am besten entspricht, und welche in den Dienst eingeführt werden soll. A. S.

Die geschichtliche Entwicklung der Handfeuerwaffen, bearbeitet nach den in den deutschen Sammlungen noch vorhandenen Originale von M. Thierbach, Oberst z. D. Dresden, Verlag von Carl Höckner, Hofbuchhändler. 1886. 1. Band. S. 167. Mit 10 Figurentafeln in Farbendruck. Preis 20 Fr.

Das vorliegende schön ausgestattete Werk, welchem langjährige Studien zu Grunde liegen, dürfte in höchstem Maße geeignet sein Aufsehen zu erregen.

Die geschichtliche Darstellung der technischen Entwicklung der Handfeuerwaffen ist, wie der Herr Verfasser bemerkt, in der Militärliteratur bis jetzt wenig behandelt worden. Die bedeutendern Werke hierüber beschäftigen sich mehr mit der Beschreibung und Betrachtung der fertigen Gruppen als mit der Herausentwicklung und dem Übergange eines Systemes zum andern. Aber gerade dieses letztere hat sich der Verfasser zum Gegenstand seiner Spezialstudien gewählt und dieses bietet, gestützt auf die eingehendsten Forschungen, ein mehr als gewöhnliches Interesse.

Aus der Vorrede erfahren wir, daß der Herr Verfasser sich seit 30 Jahren mit den Studien (deren Früchte vor uns liegen) beschäftigt hat. Im Laufe dieser Zeit hat er die meisten öffentlichen und Privatsammlungen von Waffen und Gewehren in Deutschland, Österreich, Belgien, sowie Skandinavien, der Schweiz und der Armeria zu Turin, zusammen über 600 an der Zahl persönlich besichtigt.

Durch Anschauung, Vergleich und unmittelbare Betrachtung des Quellenmaterials ist es ihm gelungen, sich ein möglichst getreues Bild des Entwicklungsganges der Gewehrtechnik zu verschaffen.

Der Verfasser hat selbst eine Sammlung von Gewehrteilen (Originale und genaue Kopien) angelegt, welche 1800 Nummern zählt und im Arsenal zu Dresden aufgestellt ist.

Die Anordnung der Sammlung erfolgte in drei Abtheilungen und zwar umfaßt:

die erste Abtheilung die Entwicklung des glatten Gewehres;

die zweite Abtheilung die des gezogenen Gewehres;

die dritte Abtheilung die Entwicklung des Hinterladungsgewehres.

Dieser Eintheilung folgt auch die vorliegende Arbeit.

Den Inhalt des vorliegenden Bandes bildet die

geschichtliche Entwicklung des glatten Gewehres, speziell des Gewehrschlusses. Wir finden darin nebst einer Einleitung über das Schießpulver und die erste Verbreitung der Feuerwaffen in Europa folgende Abschnitte: 1) das Luntenschloß; 2) das Radenschloß; 3) das Steinschnappschloß; 4) das Steinschloß; 5) das Militärsteinschloß und die Bajonnetflinte; 6) das Perkussionsschloß; 7) das Militär-Perkussionsschloß. Den Schluß bilden die verschiedenen Vorschläge zur Verbesserung der Treffsfähigkeit; Versuche mit Rotationsgeschossen; Postenschuß, Streurohre, Kleeballträume, Espignolen, Kartätschpatronen, Bünd- und Brandgeschosse, Gewehraketen u. s. w.

Die 13 Figurentafeln enthalten 337 Abbildungen. Die Zeichnungen sind schön und genau in Farbendruck ausgeführt.

Die Figuren sind in $\frac{1}{4}$ der natürlichen Größe gehalten, wo der Übersichtlichkeit oder des Raumes wegen ein anderer Maßstab gewählt werden mußte, ist solches neben der Nummer der Figur besonders bemerkt.

Aufgefallen ist uns, daß wir in dem Verzeichniß der besuchten Waffensammlungen die interessanteste, das „Musée d'artillerie“ in Paris nicht aufgeführt finden. Hier hätte der Verfasser ein Material vereint gefunden, welches sicher den Besuch von vielen andern aufgewogen hätte. Damit wollen wir nicht sagen, daß das Buch durch diese Unterlassung gelitten habe, doch die Arbeit wäre dem Verfasser sicher wesentlich erleichtert worden.

An Gründlichkeit und zweckmäßiger Eintheilung steht die Arbeit unübertroffen da. Wenn die Fortsetzung dem Anfang entspricht (wie sich erwarten läßt), wird kein anderes Werk über den gleichen Gegenstand demjenigen des Obersten Thierbach an die Seite gesetzt werden können. E.

Gidgenossenschaft.

— (Botschaft des Bundesrates betreffend die Organisation des Landsturms.) Unterm 23. März 1885 wurde im Ständeratthe folgende Motion erheblich erklärt:

„Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung eine Vorlage zu machen, in welcher Weise der nationalen Verhüllung, resp. dem Landsturm, der Charakter und die Rechte von Kriegsführenden gesichert werden sollen.“

Wir kommen diesem Aufruf nach, indem wir den Landsturm, ähnlich wie unsere Nachbarstaaten, in unsere Wehrkraft einfügen und als integrierenden Bestandtheil der letztern betrachten, und erlauben uns, Ihnen einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen und denselben mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Deutschland besitzt seit 12. Februar 1875 ein den jetzigen Verhältnissen angepaßtes Gesetz über den Landsturm, während eine eigentliche Organisation desselben unseres Wissens noch nicht vorhanden ist.

Der Begründung dieser Gesetzesvorlage entheben wir folgende Stelle: Durch die Bestimmung des § 1 der Vorlage erhält der Landsturm einen wesentlich andern Charakter, als er bei seinem Aufgebot in Preußen zur Zeit der Freiheitskriege hatte. An Stelle des ungeregelten Massenaufzuges soll eintretenden Falls die militärische Organisation des Landsturms und die Unterordnung desselben unter die Militärgesetze treten. Dadurch wird die Grundlage gewonnen, um dem Landsturm, welcher nach dem

Gesetze vom 9. November 1867 einen Theil der bewaffneten Macht des Reiches bildet, völkerrechtlichen Schutz zu sichern. Das Ausgebot des Landsturms auf einer solchen Grundlage kann dem Gegner nicht das Recht über auch nur einen Vorwand zu Maßregeln geben, welche den Grundsätzen des Völkerrechts nicht entsprechen.

Der Landsturm selbst wird gebildet aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahr, welche weder dem Heere noch der Marine angehören. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle oder Übungen unterworfen werden. Bei Verwendung gegen den Feind erhält der Landsturm militärische, auf Schuhwelle erkennbare Abzeichen. Er soll in der Regel in besondere Abtheilungen formirt werden, doch kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, wobei die Einstellung nach Jahrestassen, mit den Jüngsten beginnend, erfolgt. Die aufgebotenen Landsturmpflichtigen stehen unter den Militärstrafgesetzen und finden auf sie die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung.

Der e s e r e i ch besaß bis zum Jahr 1866 Landsturmgesetze für die Länder der ungarischen Krone und für Tirol und Vorarlberg. In den erstern wird der Landsturm gebildet aus solchen Freiwilligen, welche dem Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr nicht angehören. Dazu treten noch die Finanzwache und alle bewaffneten Sicherheitsorgane.

Offiziere und Mannschaft des ungarischen Landsturmes behalten ihre gewöhnliche Kleidung und tragen als Abzeichen eine aus den Landessfarben bestehende Armbinde. Wenn der Landsturm aus den eigenen Gemeinden ausmarschiert, so erhalten die Leute Besoldung und Verpflegung vom Staate.

Der ungarische Landsturm darf nur bei unmittelbarer Bedrohung des Landes aufgeboten werden und zerfällt in bewaffnete und Arbeiters-Abtheilungen, letztere zur Vorbereitung des Kriegsschauplatzes, Versörung und Herstellung von Kommunikationen u. s. w., sowie zu Boten- und sonstigen Diensten.

In Tirol wird der Landsturm gebildet aus allen Waffensäuglingen, welche weder im stehenden Heere noch bei den Landesschützen dienen, und zwar vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr.

Der Landsturm zerfällt in 2 Auszüge; der erste Auszug (18. bis 39. Lebensjahr) leistet Dienst im eigenen und in den angrenzenden Distrikten; der zweite (40. bis 45. Lebensjahr) nur im heimatlichen Distrikt. Eine ununterbrochene Dienstzeit soll nicht mehr als 14 Tage betragen.

Das Land ist in 9 Vertheidigungsdistrikte eingeteilt; jede Gemeinde formirt einen Landsturmzug von wenigstens 50 und höchstens 100 Mann. Sind weniger als 50 Landsturmpflichtige in einer Gemeinde, so schließen sie sich einer Nachbargemeinde an. Zwei bis sechs Züge bilden eine Kompanie, 3 bis 6 Kompanien ein Bataillon von 500 bis 1000 Mann. Auf je 15 Mann kommt ein Unteroffizier. Jeder Zug wählt seinen Zugskommandanten, Lieutenant, diese den Hauptmann und letztere den Bataillonskommandanten, dessen Wahl aber durch die Landesvertheidigungsbörde bestätigt werden muss.

Jede Gemeinde führt ihre sogen. Sturmrollen. Die Kleidung ist die gewöhnliche, als Abzeichen tragen die Mannschaften ein grün und weißes Band mit der Bataillonsnummer. Bewaffnung, Ausrüstung und Munition werden vom Staate geliefert und in den Zeughäusern der Landsturmdistrikte aufbewahrt.

Die Landsturmpflichtigen stehen im Kriege und im Frieden unter den bürgerlichen Gesetzen und Behörden, doch geloben die Leute vor dem Ausmarsch in die Hant des Hauptmanns Treue gegen Kaiser und Vaterland, Gehorsam gegen die Vorgesetzten und Loyalität vor dem Feinde. Bei erfolgtem Aufgebot erhalten die Sturmleute Besoldung und Verpflegung. Im Dienste erkrankte oder verwundete Sturmmänner, welche nach Hause verlaufen werden, beziehen den Sold bis zu ihrer Wiederherstellung.

Von Zeit zu Zeit können für die weniger Geübten Schießübungen angeordnet werden.

Zum Zwecke der Organisation, Leistung und Verwendung des Landsturms werden von der Landesvertheidigungsbörde für jeden Distrikt ein Distriktskommandant und ein Distriktskommissär und für jeden Gerichtsbezirk ein Landesvertheidigungs-Bezirks-Kommissär ernannt.

In der jüngsten Zeit ist nun ein neues einheitliches Gesetz über den Landsturm für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, welche ihre Spezialorganisation beibehalten, erlassen worden, das gegenüber der bestehenden Organisation eine unerhebliche Veränderung der Altersklassen der beiden Auszüge einfüht, dagegen das Recht auf völkerrechtlichen Schutz in bestimmter, unzweideutiger Weise für den Landsturm des ganzen Reiches in Anspruch nimmt.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. (Hauptversammlung des kantonalen Offiziersvereins) vom 16. d. im Grossräthssaale.

Der Präsident, Herr Oberst Scherz, eröffnete die Verhandlungen, zu denen sich circa 100 Mitglieder eingefunden hatten und berichtete kurz über die Tätigkeit des Vorstandes im letzten Vereinsjahr. Seiner Darstellung entnehmen wir: Die Einweihung des Grauholzdenkmals ist auf August in Aussicht genommen; von den Kosten im Betrage von circa 11,000 Fr. sind bereits 10,000 Fr. eingesammelt und hofft man, daß der Rest bei der Einweihung selbst durch den Verkauf einer Broschüre, die an jene denkwürdigen Ereignisse erinnern soll und die alt Gymnasiallehrer Müller in Biel abschaffen wird, aufzubringen. Auf Antrag des Vorstandes wurde beschlossen, das fertig erstellte Denkmal dem Staate Bern als Eigentum abzutreten.

Die Kassenrechnung weist bei Fr. 2186. 85 Einnahmen und Fr. 1954. 50 Ausgaben einen Aktiv-Saldo von Fr. 232. 35 auf.

Herr Kantons-Kriegskommissär Egger berichtete über den Stand des Winkelriedfonds im Kanton Bern und empfahl dieses patriotische Werk der Unterstützung aller Mitglieder. Von Seiten Berns ist eine Sammlung von Haus zu Haus in Aussicht genommen, ferner Sammlungen aller grösseren Vereine und auch die gesamte Schuljugend soll dazu herangezogen werden, indem derselbe gleichzeitig ein Gedenkblatt verabfolgt werden wird. Die bezüglichen Aufrufe werden nächstens durch die Presse erfolgen.

Das ebd. Militärdepartement soll ersucht werden, daß die Offiziere ihre Uferde in Zukunft wieder am Wohnorte, resp. nächsten Einschlagungsorte einschätzen lassen können.

Bei genügender Beteiligung soll die diesjährige taktische Ressignosierung während des Manövers der 1. Division und auf deren Gebiet stattfinden, indem sich Herr Oberst Feiss davon weit grössere Vortheile für die Theilnehmer verspricht, als nach den bisher vorgenommenen derartigen Übungen.

Das Andenken des verstorbenen Herrn Oberst Meyer ehrt die Versammlung durch Erheben von den Szen und läßt das Komitee durch eine Deputation einen Lorbeerkrantz auf dessen Grab legen.

Hierauf folgte der Vortrag des Herrn Oberstleutnant Hüngebühler über seine Mission nach Serbien und Bulgarien, Erde lebten und Anfang dieses Jahres. Wir wollen zum Schluss erwähnen, daß die ganze Versammlung dem Vortragenden mit ungeteilter Aufmerksamkeit folgte und ihm am Schlusse seines 1½stündigen Vortrages reicher Beifall zu Theil wurde.

B e r s c h i e d e n e s .

— (Eine fernige Antwort.) Vor Kurzem ist in Oesterreich, wie wir berichtet haben, Feldzeugmeister Baron Reßbacher gestorben. Wie es oft geschieht, hat die militärische Presse über verschiedene Anekdote und Charakterzüge des Verstorbenen berichtet. So hat auch die „Armee- und Marine-Zeitung“ unter dem Titel: „Feldzeugmeister Baron Reßbacher und Sektorialrat v. Lubasch“ eine Erzählung gebracht. Wir entnehmen derselben: Im Anfang der siebziger Jahre war Oesterreich und seine Armee den heftigsten Angriffen der inländischen Väter ausgesetzt. Ein Spottgedicht, welches damals das weitest fortgeschritten Organ der deutsch-nationalen Richtung brachte, schlug, wie man sagt, dem Fas den